

Zeitschrift: Filmbulletin : Zeitschrift für Film und Kino
Herausgeber: Stiftung Filmbulletin
Band: 35 (1993)
Heft: 188

Artikel: Umgekehrtes Klischee : Guilty as Sin von Sydney Lumet
Autor: Lachat,Pierre
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-867021>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

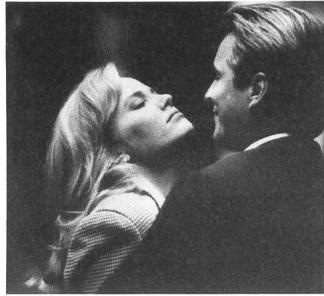
Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

• • • •

Umgekehrtes Klischee

GUILTY AS SIN
von Sydney Lumet



So breit gefragt wie derzeit waren «court room» und «legal thrillers» wie GUILTY AS SIN vielleicht überhaupt noch nie. Doch gilt das gegenwärtige Interesse ebenso allerhand sonstigen Detektiv- und Polizeifilmen, Who- und Whydunits, Misteries, Schwarzen Serien und Mordgeschichten jeglicher Schattierung, wobei das Gedruckte und das Gefilmte gleichermaßen zum Zug kommen. Die Vermutung liegt nahe, wer nicht auf einem unrealisierten oder unpublizierten Manuskript sitzenbleiben möchte, der sei schon fast genötigt, Elemente eines Krimis wenigstens alibimässig in seinen Stoff hineinzubinden; es sei denn, er schreibe in aller Ausdrücklichkeit, statt sich zu verstellen, gleich einen solchen. Denen, die wie der Szenarist von BASIC INSTINCT, Joe Esterhas, den Ruf geniessen, die raffiniertesten Rätselintrigen zu ersinnen, winken Millionenverträge für ein einziges entsprechendes Manuskript.

Die ausgeprägte Schwäche für Umgebrachte möglichst in rauher Menge passt in eine Epoche, die den Mord (am Einzelnen wie an vielen) nicht nur munter weiterpflegt wie eh und je: vielmehr versucht sie ihn ja auch wieder kräftiger, durch die ideologische Hintertür, als Mittel kollektiven und individuellen Handelns zu rechtferdigen, über Konzepte wie «ethnische Säuberung», «Durchsetzung der Menschenrechte» oder «Reformen».

In diesem Sinn ist der Held von GUILTY AS SIN – ein elegant-lässiger, charmant-viriler, witzig-kultivierter, grundoptimistisch eingestellter vielfacher Frauenmörder namens Greenhill, der seine Opfer zwecks Lebens auf standesgemäßem Fuss gutbürgerlich beerbt – ganz und gar eine Figur unserer Zeit. Er gleicht ein wenig jenem Tom Ripley, dem amoralischen Helden Patricia Highsmiths, der ebenfalls nur dann tötet, wenn es unbedingt notwendig ist, der aber weder Skrupel noch Angst vorm Erwischtwerden kennt, wenn der Fall eintritt, und mit einer Kaltblütigkeit handelt, vor der alle erschrecken, nur er selbst nicht.

Der Rechtsstaat ist so gut oder so schlecht, wie er im einzelnen Fall vertreten wird. Und derselbe, der ihm dient, kann sich seiner auch bedienen.

Blaubart

Exakt innerhalb dieser Grenzen, die jede Bluttat aus Motiven (oder zu Zwecken) nicht-materieller Art ausschliessen, ist der souverän-soignierte Blaubart schon länger dazu übergegangen, seine Art zu leben, ohne zu arbeiten, als spannendes Spiel zu begreifen. Eine wichtige Vorlaufphase wird dank der Fähigkeit bestritten, sich von seinen Opfern zunächst einmal aushalten zu lassen und sie erst später, im günstigen Moment, um die Ecke zu bringen. Gut Mord will Weile haben.

Solange sich die einzelnen Partien (stufeweise) gewinnen lassen, zahlt sich die Methode leidlich aus. Sobald Greenhill natürlich verliert, und sei's ein einziges Mal, muss für ihn gleich alles zusammenstürzen. Da kann er nur immer von neuem hoffen, die Wahrscheinlichkeit, für seine Taten früher oder später büßen zu müssen, durch umsichtige Planung in Varianten möglichst gering zu halten. Anderseits fällt jedesmal der Argwohn unvermeidlicherweise sofort auf ihn, und er sieht sich je nachdem auch einmal ausdrücklich angeklagt. Leider ist dieses Risiko, das mit dem technischen Schwierigkeitsgrad des jeweiligen Mordvorhabens zu- oder abnimmt, nicht zu umgehen.

Jedenfalls reagiert der Held auf die Erklärung, er sei als Alleinerbe seiner soeben durch Sturz aus dem Fenster eines Hochhauses ums Leben gekommenen hochbegüterten Gattin ganz von selbst ein Hauptverdächtiger, mit dem höflich zuvorkommenden Verständnis des wohlzogenen Gentleman. Wenig fehlt, und er bittet noch fast darum, doch ja ganz bestimmt auf der entzückenden kleinen Liste der möglichen Täter figurieren zu dürfen. Die praktische Erfahrung hat ihn gelehrt, keinesfalls die Justiz zu unterschätzen. Im Gegenteil, er versucht, sich deren Effizienz zunutze zu machen.

Von den eindrücklichen Talenten einer gewissen blond-blauäugigen Verteidigerin namens Haines zum Beispiel überzeugt er sich im Ge-



richtssaal persönlich, wo sie Freispruch für einen notorischen Mafioso erwirkt, der kaum anders als Greenhill etliche Menschenleben auf dem Kerbholz hat. Und nicht wahr, jeder Angeklagte hat schliesslich Anspruch auf einen Anwalt, der dann erst noch gehalten ist, sich für seinen Mandanten bedingungslos zu verwenden, ganz gleich, was von ihm – unter was immer für juristischen oder ethischen Gesichtspunkten – zu halten ist.

Dreckarbeit

Ob er nun nämlich seine Frau aus dem Fenster gestürzt hat oder nicht, ist so wenig die Frage wie: gehört der notorische Mafioso hinter Gitter? Alle Wahrscheinlichkeit spricht dafür, dass es den einen wie den andern bloss noch zu überführen gälte.

Entscheidend ist vielmehr, bis zu welchem Punkt Haines, die in manchem ein weibliches Gegenstück zum gerissenen Greenhill bildet – attraktiv, intelligent, gebildet, sogenannt erfolgreich –, ihre Komplizität mit dem jeweiligen Kunden treiben mag. Denn gewiss, Blaubärte zu vertreten ist eine Dreckarbeit, mit der sich jemand die Hände nun einmal beschmutzen muss, und es wird sich immer einer finden, der's tut. Trotzdem, wo verläuft die Grenze, die es in keinem Fall nicht geben kann?

Blaubärte zu vertreten ist eine Dreckarbeit, mit der sich jemand die Hände nun einmal beschmutzen muss

Die bittere Ironie der Geschichte vom gewitzten Mörder und seiner fast gleich klugen Anwältin tritt mit einer absurdnen Wendung zutage. Haines sieht den Fall schon gewonnen, da geht ihr erst auf (zu spät), dass ihr eine bestimmte Rolle in Greenhills Mordszenario von allem Anfang an zugeschrieben war, woraufhin sie noch selber verzweifelt rasch ein paar falsche Beweise streut, um den eigenen Mandanten in letzter Minute doch noch zu Fall zu bringen, nur tut sie's vergebens, weil sie ihn schon so gut verteidigt hat. Er kommt frei, sie sitzt in der Tinte und wird auch noch belobigt.

Gesetzlichkeit

Die Handschrift Sidney Lumets tritt natürlich schon in der blitzgescheiten Geschichte selbst zutage und ganz besonders in der atemberaubenden Umkehrung des Klischees vom Anwalt mit dem Klienten in hoffnungsloser Lage, der dann doch noch freikommt. Die Chancen des Angeklagten stehen in diesem verdrehten «court room thriller» unverhältnismässig gut, und seine Fürsprechin versucht, sie zu trüben! So steckt halt in jeder Stellvertretung ein Mass an Missverständnis und Komplizität, und in aller Rechtsstaatlichkeit ist ein Mass an Schutz nicht nur vor dem, sondern auch für das Verbrechen enthalten und somit in jedem Handeln ein Mass an Wir-



kung, die der beabsichtigten entgegenläuft. Dem Gesetz dienen und sich des Gesetzes bedienen klingt schon sprachlich verzweifelt ähnlich.

Und das Dankbare, ja Daseinsberechtigende am Gemeinplatz ist es schliesslich, dass er sich umdrehen und von seiner abgewandten Seite her neu überprüfen lässt. In einem gewissen Mass kann Lumet seit seinem famosen Kino-Erstling TWELVE ANGRY MEN von 1957 als Spezialist des «court room thrillers» gelten, einer Untergattung, die er 1982 mit THE VERDICT (nach einem frühen Skript von David Mamet) um ein weiteres memorables Beispiel bereicherte. Er war qualifiziert für eine «tour de force», wie er es nun veranstaltet, kennt er doch selber jene satte Trägheit und Automatik der Klischees nur zu gut, die jedesmal absehbar auf die Bestätigung hinauslaufen, der Rechtsstaat habe eben doch immer recht.

GUILTY AS SIN stellt diese Zwangsvorstellung auf die Füsse. Gesetzlichkeit erscheint nicht länger abstrakt als eine Qualität schlechthin, sondern sie wird zum Postulat, das sich genau in dem Mass konkret erfüllen lässt, wie die Betei-

ligten der Sache gewachsen sind oder eben versagen. Der Rechtsstaat ist so gut oder so schlecht, wie er im einzelnen Fall vertreten wird. Und derselbe, der ihm dient, kann sich seiner auch bedienen. Die ungebrochene Zuversicht, die TWELVE ANGRY MEN noch bekräftigte, mündet, über dreissig Jahre danach, in eine reife, überlegte Skepsis. Die Geschworenen, die jener Klassiker als nahezu unfehlbar darstellte, erscheinen heute als im höchsten Mass manipulierbar und unzuverlässig. Die Vortrefflichkeit des Justizsystems amerikanischer Prägung ist zum Witz geworden, den der freigesprochene Mafioso, Haines' erster Klient, reisst.

Handwerk

TWELVE ANGRY MEN und THE VERDICT glänzten nicht zuletzt dank Henry Fonda und Paul Newman. GUILTY AS SIN, offensichtlich ein wenig unterproduziert, wird von Rebecca De Mornay und Don Johnson bestritten, zwei Darstellern von erwiesener Mittelmässigkeit. Ob ein Regisseur

Die ungebrochene Zuversicht, die TWELVE ANGRY MEN noch bekräftigte, mündet, über dreissig Jahre danach, in eine reife, überlegte Skepsis.



sein Handwerk wirklich beherrscht, zeigt sich oft daran, wie er mit Schauspielern verfährt, die ausser einem bescheidenen Ruf wenig Eigenes mitbringen.

Lumet zaubert aus der blässlich-dekorativen Blondine De Mornay und dem kleidsam-gefälligen Idol Johnson leichthändig – und ohne nun gleich aus einem Themen- einen Schauspielerfilm zu machen – viel Unerwartetes an erotischer Spannung, perfektem Sprachvortrag und ironischem Understatement heraus. Den Fondas und Newmans kann jemand wie Lumet nur dienen, er weiss es längst. Der De Mornays und Johnsons kann er sich nur bedienen, notabene zu eigenem richtig verstandenem Vorteil auch der beiden selbst. Dessen sind sie sich hoffentlich inne und werden an ihren überraschenden, unverdienten Karrieresprung noch lange zurückdenken.

Pierre Lachat

*Die wichtigsten Daten zu GUILTY AS SIN (JENSEITS DER UNSCHULD):
Regie: Sidney Lumet; Drehbuch: Larry Cohen; Kamera: Andrzej Bartkowiak; Schnitt: Evan Lottman, A.C.E.; Ausstattung: Philip Rosenberg; Kostüme: Gary Jones; Make-up: Patricia Green; Frisuren: Jennifer Bower; Musik: Howard Shore; Ton-Mischung: Bruce Carwardine; Ton-Schnitt: Ron Bochard. Darsteller (Rolle): Rebecca De Mornay*

Jennifer Haines), Don Johnson (David Greenhill), Stephen Lang (Phil Garson), Jack Warden (Moe), Dana Ivey (Richterin Tompkins), Ron White (Diangelo), Norma Dell'Agnew (Emily), Sean McCann (Nolan), Luis Guzman (Leutnant Bernhard Martinez), Robert Kennedy (Caniff), James Blendick (McMartin), Tom Butler (Heath), Christine Baren (Miriam Langford), Lynne Cormack (Esther Rothman), Barbara Eve Harris (Kathleen Bigelow), Simon Sinn (Mr. Loo), John Kapelos (Ed Lombardo), Tom McCamus (Ray Schiff), Harvey Atkin (Richter Steinberg). Produktion: Hollywood Pictures Company; Produzent: Martin Ransohoff; ausführende Produzenten: Don Carmody, Bob Robinson. USA 1993. Farbe: Technicolor; Dolby Stereo; Dauer: 107 Min. Verleih: Buena Vista, Zürich, München.